

SATZUNG

A – Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen „BUTZEMANNHAUS“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seepromenade 54.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung. Hierzu soll eine Kindertagesstätte in Elterninitiative errichtet und unterhalten werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 01.01.1977.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaften fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

B – Mitgliedschaft, Beiträge, Plätze in der Tagesstätte und Warteliste

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Ziel, den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht, unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

(2)

Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Eine Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

(3)

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(4)

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5)

Die bei dem Verein angestellten pädagogischen und technischen Kräfte können in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1)

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2)

Der Betrag ist jährlich fällig und für den Eintrittsmonat in voller Höhe zu entrichten.

(3)

Über eine Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tod,
- bei juristischen Personen mit ihrem Auflösen,
- durch Austritt,
- durch Ausschluß aus dem Verein und
- durch Streichung der Mitgliedschaft.

(2)

Der Austritt ist jederzeit möglich. Es bedarf der Schriftform und wird mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende wirksam.

(3)

Eine Mitgliedschaft kann durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Interesse des Vereins ernsthaft gefährdet wird. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich eine Stellungnahme abzugeben.

(4)

Der Ausschluß oder Austritt eines Mitgliedes hat keinen Einfluß auf dessen Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

(5)

Eine Streichung der Mitgliedschaft kann auch erfolgen, wenn das Mitglied **mit einem jährlichen Beitrag** im Rückstand ist und diesen Betrag, auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, nicht innerhalb eines Monats, von der Absendung der Mahnung an, in voller Höhe entrichtet (Die Mahnung muß als Einschreibebrief und unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft an die dem Verein bekannte Wohnanschrift gerichtet sein.).

(6)

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

§ 7 Vergabe der Plätze und Warteliste für die Kindertagesstätte

(1)

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Kapazität und Verfügbarkeit in der Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung der Kinder besteht nicht.

(2)

Die Aufnahme von Kindern in der Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Vertragsform. Die Betreuung der Kinder ist kostenpflichtig. Über die Höhe des Unkostenbeitrages entscheidet der Vorstand. Der Unkostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern der zu betreuenden Kinder.

(3)

Ist der Bedarf an Betreuungsplätzen größer als das Angebot, werden Wartelisten erstellt. Die Vergabe frei werdender Plätze erfolgt in Absprache mit der Kita-Leitung.

C – Organe des Vereins, Aufgaben und Befugnisse

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Der Vorstand, Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnisse

(1)

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Insbesondere übernimmt er im Rahmen der Satzung die Vereinsführung verantwortlich nach innen und außen. Er sorgt weiter für die Beantragung der Gemeinnützigkeitsbescheinigung beim Finanzamt für Körperschaften. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als € 10.225,84 (DM 20.000,00 in Worten: zwanzigtausend) belasten, die Zustimmung bzw. des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2)

Der Vorstand besteht lt. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17. November 1999 aus

- dem bzw. der Vorsitzenden,
- dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem bzw. der Schatzmeister(in) und
- -2- weiteren Vorstandsmitgliedern.

(3)

Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und die Abgrenzung ihrer Tätigkeit regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(4)

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Die Verteilung untereinander wird durch den Vorstand bestimmt.

(5)

Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt, wobei jeweils zwei Unterschriften geleistet werden müssen.

Die Leiterin der Einrichtung und der Vorstandsvorsitzende sind bis zu einer Summe von € 1.000,00 (in Worten: eintausend) allein Unterschriften- und Verfügungsberechtigte. Der Vorstand ist über geleistete Unterschriften monatlich in Kenntnis zu setzen.

(6)

Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.

(7)

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlußfähigkeit besteht, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8)

Verschiedene Vorstandesämter in einer Person sind ausgeschlossen.

(9)

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. mit seiner Entlassung.

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
- Beschlußfassung über Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins,
- Aufgaben des Vereins,
- Beteiligung an Gesellschaften sowie
- Aufnahme von Darlehen.

(2)

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

(3)

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(5)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen nach Bedarf und finden dann statt, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(6)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 11 – Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der pädagogischen Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung entsprechend §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Körperschaft und der Verwendungszweck sowie der Liquidator werden im Auflösungsbeschluss der letzten Mitgliederversammlung benannt.

Potsdam OT Groß Glienicke, den 16.11.2011